

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>14. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Betreuung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.07.2015	13	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	28.07.2015	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zugestimmt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat betraut die Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH, nach Vorberatung im Hauptausschuss, aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit <b>KMK</b>	

## **I. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**

Die Stadt Karlsruhe hat im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Gemäß § 10 Abs. 2 GemO stellt die Stadt Karlsruhe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen erforderlichen Einrichtungen bereit.

Die Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH (KMK) als Tochtergesellschaft der Stadt Karlsruhe hält städtische Hallen und Flächen, insbesondere die Hallen und Räumlichkeiten am Festplatz, aber auch Hallen und Räumlichkeiten am Standort Messe vor. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die multifunktional genutzt werden können und allen potentiell interessierten Nutzern diskriminierungsfrei offen stehen.

Die Nutzung der Infrastruktureinrichtungen zur Durchführung von Messerveranstaltungen, Ausstellungen, Kongressen, Tagungen, Versammlungen, Kundgebungen, Veranstaltungen und sonstigen vergleichbaren Vorhaben sowie die Durchführung selbst erfolgen darüber hinaus mit dem Ziel der allgemeinen regionalen Wirtschaftsförderung und Verbraucherinformation.

In diesem Kontext erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

## **II. EU-Beihilferecht**

Die Finanzierung der KMK erfolgt grundsätzlich durch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Entgelte aufgrund von Vereinbarungen mit den Kunden/Vertragsparteien wie etwa Eintrittsgelder und Umsatzerlöse mit Servicepartnern (Catering, Verpachtung, Parkraum, sonstige Serviceerlöse). Diese Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Darüber hinaus gewährt die Stadt Karlsruhe der KMK, soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich und nach entsprechender Beschlussfassung, Ausgleichsleistungen, zum Beispiel durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder durch Bürgschaften. Diese fallen regelmäßig in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit grundsätzlich verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Um dennoch rechtmäßig Beihilfen gewähren zu können, besteht die Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission ein sogenanntes Notifizierungsverfahren durchzuführen, sofern nicht bereits eine Ausnahme auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission gegeben ist.

### III. Betrauungsakt

Ein Ausnahmefall (= staatliche Beihilfen werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und sind von der Notifizierung (Anmeldepflicht) befreit) ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gegeben:

1. Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
2. Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr
3. Betrauung

zu Ziff. 1: Wie bereits unter Kapitel I dargestellt erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

zu Ziff. 2: Die städtischen Ausgleichsleistungen an die KMK betragen nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr.

zu Ziff. 3: Die Betrauung erfolgt durch Beschlussfassung des Gemeinderats.

Entsprechend Ziffer 3 muss die Stadt Karlsruhe die KMK mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen und im Betrauungsakt die Zumessungskriterien von Ausgleichsleistungen im Vorfeld festlegen. Die Betrauung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2015 für die Dauer von 10 Jahren.

### IV. Umsatzsteuerliche Plausibilitätsprüfung

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC wurde am 17.04.2015 mit einer umsatzsteuerlichen Plausibilitätsprüfung beauftragt. Konkret ging es dabei um eine Auflistung und Gewichtung der aus diesem Betrauungsakt resultierenden umsatzsteuerlichen Risiken.

In ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 18.05.2015 kommt die PWC zu dem Ergebnis, dass der im Entwurf vorliegende Betrauungsakt nicht das Risiko erhöht, dass die Finanzverwaltung in der Finanzierung der KMK durch die Stadt einen steuerpflichtigen Leistungsaustausch sieht. Sie empfiehlt die Umsetzung des Betrauungsaktes mittels eines Gesellschafterbeschlusses, welcher im Anschluss an den Gemeinderatsbeschluss vorgesehen ist. Die städtischen Zahlungen werden innerhalb der KMK zur Aufstockung der Kapitalrücklage verwendet. Die entstehenden Jahresfehlbeträge werden jeweils durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat betraut die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH, nach Vorberatung im Hauptausschuss, aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten

17. Juli 2015